



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Licht im Dunkeln – Der Inbetriebnahmezeitpunkt von Fotovoltaikanlagen nach dem EEG

Rechtsanwalt Christian Simonis

Die exakte Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunkts ist für den Betreiber einer Fotovoltaikanlage gleich in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen knüpft der Beginn und die Dauer des gesetzlichen Vergütungszeitraums an die erstmalige Inbetriebnahme des Generators der Anlagen an. Zum anderen ist der Inbetriebnahmezeitpunkt maßgebend für die Vergütungsdegression, d.h. den Prozentsatz, um den die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung sinkt.

Nach § 3 Nr. 5 EEG gilt als „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft. Was dies genau bedeutet, lässt der Gesetzestext allerdings offen, sodass die Frage nach der exakten Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunkts bislang kontrovers diskutiert worden ist. Der Hinweis der Clearingstelle EGG vom 25. Juni 2010 hat nun die Rechtslage weiter beleuchtet. Danach gilt eine Fotovoltaikanlage als in Betrieb gesetzt, sobald in ihr erstmals Strom erzeugt und dieser außerhalb der Anlage umgewandelt bzw. verbraucht worden ist. Dies kann beispielsweise schon durch das Leuchten-

lassen einer Glühbirne oder das Aufladen einer Batterie geschehen. Der Anschluss eines Wechselrichters oder einer Messeinrichtung ist dabei ebenso wenig erforderlich wie die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Das bloße Anlegen elektrischer Spannung, z. B. aufgrund der Einwirkung von Sonnenenergie auf die Module, reicht allerdings noch nicht für die Inbetriebsetzung aus. Wird jedoch erst einmal Strom erzeugt und anschließend umgewandelt oder einem elektrischen Verbraucher zugeführt, dann wird die technische Betriebsbereitschaft der Fotovoltaikanlage im Übrigen vermutet. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Inbetriebnahmezeitpunkts muss der Anlagenbetreiber also keineswegs die Einhaltung technischer Regelwerke oder die Anforderungen des Netzbetreibers gewährleisten. Die bloße Stromerzeugung und anschließende Umwandlung genügt.

Schlussendlich stellt sich noch die Frage, wie im Zweifel der Nachweis geführt werden soll, falls der Inbetriebnahmezeitpunkt vom zuständigen Netzbetreiber bestritten wird. Auch hierzu gibt der Hinweis der Clearingstelle Auskunft. Als taugliches Nachweis- oder Beweisführungsmittel für den Inbetriebnahmezeitpunkt kommen danach insbesondere der Zeuginnen- bzw. Zeugenbeweis, die Inaugenscheinnahme von Bildern oder die Vorlage eines Inbetriebnahmeprotokolls in Betracht. In der Praxis am bedeutsamsten dürfte in diesem Zusammenhang wohl vor allem das Verfassen eines schriftlichen Inbetriebnahmeprotokolls sein. Die Clearingstelle rät dazu, das Protokoll nach Möglichkeit durch eine von dem Anlagenbetreiber unabhängige Person erstellen zu lassen und den Netzbetreiber bei der Aufnahme der Urkunde hinzuzuziehen, um spätere Zweifel des Netzbetreibers an der dokumentierten Inbetriebnahme auszuschließen.

Der Hinweis der Clearingstelle EEG vom 25. Juni 2010 hat in Bezug auf die exakte Bestimmung des Inbetriebnahmezeit-



Christian Simonis ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung und Energierecht tätig.

punkts von Fotovoltaikanlagen etwas mehr Licht ins Dunkel gebracht. Dies führt hoffentlich dazu, dass Streitigkeiten zwischen Anlagenbetreiber und zuständigem Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme künftig gar nicht erst entstehen.

Aktuelles

In der jüngeren Vergangenheit mehren sich die Fälle, in denen Netzbetreiber wegen angeblicher organisatorischer Probleme die Einspeisevergütung nach dem EEG nur noch sehr unregelmäßig oder überhaupt nicht mehr zahlten. Weil ausbleibende Vergütungszahlungen insbesondere bei kleineren Anlagenbetreibern schnell zu einer finanziellen Schieflage führen können, eröffnet § 59 Abs. 1 EEG die Möglichkeit, Abschlagszahlungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend zu machen. Der Anlagenbetreiber kann beim zuständigen Gericht unter erleichterten Voraussetzungen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen. Wegen der Sonderregelung in § 59 Abs. 2 EEG muss er dabei nur den Vergütungsanspruch, nicht aber auch eine besondere Dringlichkeit darlegen und glaubhaft machen. Auf diesem Weg kommt man als Anlagenbetreiber vergleichsweise schnell zu einem vollstreckbaren Titel und kann sich so Liquidität beschaffen.

Unsere Themen

- Licht im Dunkeln – Der Inbetriebnahmezeitpunkt von Fotovoltaikanlagen nach dem EEG
- Streit ums Geld – Berechnung der Verwaltungsgebühren in Sachsen-Anhalt
- Wer zu spät kommt ... – verspäteter Netzanschluss
- Änderung des Seeaufgabengesetzes
- Aktuelle Rechtsprechung

Streit ums Geld – Berechnung der Verwaltungsgebühren in Sachsen-Anhalt

Rechtsanwältin Nadine Holzapfel

Streitpunkte zwischen dem Inhaber einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks und der Genehmigungsbehörde sind immer wieder einmal die Verwaltungsgebühren, welche diese für die Erteilung der Genehmigung verlangt. Sie werden entweder direkt im Genehmigungsbescheid oder in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt. Rechtsgrundlage für die Festsetzung bilden die jeweiligen Verwaltungskosten bzw. Gebührengesetze sowie die zugehörigen Verordnungen der Bundesländer.

Die Gebühren für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden üblicherweise ausgehend von den Errichtungskosten eines Projekts ermittelt. In Sachsen-Anhalt gestaltet sich die Regelung beispielsweise so, dass eine von der Höhe der Errichtungskosten abhängige fixe Grundgebühr anfällt, zu der eine flexible Gebühr hinzukommt, die ebenfalls anhand der Errichtungskosten zu bestimmen ist. Die Grundgebühr steigt, je höher die Errichtungskosten sind. Im Gegenzug sinkt bei höheren Errichtungskosten der Prozentsatz der flexiblen Gebühr.

In Sachsen-Anhalt ist man im Lauf des letzten Jahres dazu übergegangen, die Verwaltungsgebühren für die Genehmigung eines Windparks mit mehreren Anlagen dergestalt zu berechnen, dass zunächst

die Gebühr für eine Windenergieanlage ermittelt und diese anschließend mit der Anlagenzahl des Windparks multipliziert wurde. Weil bei dieser Berechnungsmethode nicht nur eine einmalige Grundgebühr für das Gesamtprojekt anfällt, sondern vielmehr für jede einzelne Windenergieanlage eine solche in Rechnung gestellt wird, kommt man auf diesem Weg zu deutlich höheren Verwaltungsgebühren als wenn man an einen einheitlichen Windpark mit nur einer Grundgebühr anknüpft.

Dieser Vorgehensweise hat das Verwaltungsgericht Halle in zwei von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidungen vom 15. November 2010 (Az. 4 A 302/10 HAL und Az. 4 A 311/10 HAL) Einhalt geboten. Das Gericht stellte fest, dass die Regelungen über die Gebührenhöhe an die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für alle beantragten Windenergieanlagen anknüpfen. Deshalb sei bei der Berechnung von den Errichtungskosten des Gesamtprojekts auszugehen. Als im gebührenrechtlichen Zusammenhang irrelevant wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit jeder einzelnen Windenergieanlage angesehen.

Der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Halle ist zuzustimmen, da bei der von der Genehmigungsbehörde vorgenommenen Gebührenermittlung völlig außer



Nadine Holzapfel ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Umweltrecht tätig.

Betracht bleibt, dass insgesamt nur ein Genehmigungsverfahren mit teilweise völlig identischem Prüfauftrag für sämtliche Anlagen durchgeführt wird. Es widerspricht deshalb dem Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, für jede Windenergieanlage eine Grundgebühr zu verlangen.

Die vorgenannten Urteile zeigen, dass der Blick bei der Erteilung einer Genehmigung nicht nur auf deren Inhalt zu richten ist, sondern es sich auch lohnen kann, bei den Gebühren genauer hinzusehen und diese insbesondere dann, wenn sie als unangemessen hoch erscheinen - einer eingehenden rechtlichen Prüfung zu unterziehen. In den Fällen, die den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Halle zugrunde lagen, konnte der Genehmigungsinhaber von der Behörde die Hälfte der zunächst entrichteten Gebühren erfolgreich zurückfordern.

Aktuelle Rechtsprechung

Kein Konkurrentenschutz

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17. Dezember 2010 – 2 A 1.09

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht einen Bebauungsplan für einen Windpark aufgehoben. Das Gericht ging davon aus, dass sich die Gemeinde zu Unrecht an einen Vorhabenträger gebunden hat und zusammen mit diesem zu Lasten eines Konkurrenten dessen Genehmigungsplanung vereitelt wurde. Das Gericht führt insoweit aus, dass die Wahl der Anlagenstandorte im Bebauungsplan zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Abwägung gewesen war. Es blieb aus Sicht des Gerichts nicht erkennbar, auf welchen Ermittlungen die Annahme einer optimalen Ausnutzung des Windangebots im Plangebiet beruht, auf das sich die Gemeinde berufen hatte.

Bürgerbegehren gegen Biomasse

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 7. Dezember 2010 – 1 A 2477/09

Ein Bürgerbegehren, das konkret darauf zielt, die Ansiedlung einer Biogasanlage zu

verhindern, ist unzulässig. Im Zuge eines Bürgerentscheids sollte die Frage geklärt werden, ob an einem bestimmten Standort Biogasanlagen mit einer Leistung von mehr als 0,5 MW errichtet werden dürfen. Das Bürgerbegehren bezog sich konkret auf eine Biogasanlage mit einer Leistung von 1,5 MW, die aktuell in der Gemeinde geplant war. Da sich das Bürgerbegehren damit gegen ein konkretes Vorhaben richtete, war ein Ausschlussstatbestand der Niedersächsischen Gemeindeordnung einschlägig, wonach Angelegenheiten, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu entscheiden sind, nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein können.

Abstand zum Vogelschutzgebiet

Verwaltungsgericht München, Urteil vom 10. August 2010 – M 1 K 10.1225

Das Verwaltungsgericht hatte sich in dieser Entscheidung mit der Zulässigkeit einer Windenergieanlage auseinanderzusetzen. Im zu beachtenden Regionalplan war vorgesehen, dass Windenergieanlagen einen Abstand von mindestens 2.000 m um die internationalen Vogelschutzgebiete der Region zu halten hätten. Dies traf für das Vorhaben nicht zu, so dass es zu einer Ablehnung kam. Das Verwaltungsge-

richt hat festgehalten, dass diese Ablehnung nicht trägt. Bei der Festlegung im Regionalplan handelt es sich um kein Ziel der Raumordnung, das einer privilegierten Windenergieanlage entgegengehalten werden kann. Das Verwaltungsgericht führt aus, dass der generelle Ausschluss von Windenergieanlagen in einem fixen Abstand von 2.000 m um Vogelschutzgebiete fachlich nicht zu begründen ist und vielmehr im Einzelfall einer Präzisierung bedarf.

Einvernehmen der Gemeinde

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 21. Dezember 2010 – 8 B 41026/10

Für die Zulässigkeit einer Anlage im Außenbereich ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Das Baugesetzbuch sieht insoweit vor, dass das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt gilt, wenn sich diese nicht fristgerecht zu dem Vorhaben äußert. Das Oberverwaltungsgericht hatte hier zu entscheiden, inwieweit diese Fiktionswirkung eingetreten ist. Problem war, dass aus Sicht der Gemeinde die ihr überlassenen Unterlagen nicht vollständig waren, um das Vorhaben zu beurteilen. Das Gericht hat diese Frage offen gelassen, jedoch der Gemeinde angelastet,

Wer zu spät kommt ... – verspäteter Netzanschluss

Rechtsanwalt Lars Wenzel

Gerade zum Ende eines Jahres erleben wir es immer wieder, dass die Netzbetreiber ihren Pflichten, insbesondere bei dem Anschluss von Anlagen, nicht nachkommen und der Netzanschluss trotz Vorliegens der Anschlussvoraussetzungen erst erhebliche Zeit später hergestellt wird. Dabei sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich an ihr Netz anzuschließen. Darüber hinaus besteht für Netzbetreiber die Pflicht, den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Verstößt der Netzbetreiber gegen diese Pflichten – Verzögerungen von mehreren Monaten sind nicht selten –, führt der verzögerte Netzanschluss auf Seiten der Anlagenbetreiber zu beträchtlichen Ertragsausfallverlusten und zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber den Netzanschluss einer betriebsbereiten Anlage nicht unverzüglich herstellt, werden die Betreiber den Netzbetreiber aber grundsätzlich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen können. Im allgemeinen juristischen Sprachgebrauch ist unter dem Begriff „unverzüglich“ ein Handeln ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen. Liegen also keine nachvollziehbaren Gründe für den zögerlichen Netzanschluss vor,

hat der Netzbetreiber den Netzanschluss nicht unverzüglich hergestellt und somit eine Pflichtverletzung begangen, die einen Schadensersatzanspruch auslöst. Die Netzbetreiber versuchen die verspätete Herstellung des Netzanschlusses regelmäßig dadurch zu entschuldigen, indem beispielsweise argumentiert wird, dass eine Bearbeitung des Antrages auf Netzanschluss aufgrund vorzunehmender vertraglicher Anpassungen oder etwa der Netzanschluss aufgrund einer Antragshäufung zum Jahreswechsel nicht rechtzeitig habe stattfinden können.

In der Regel dürften diese Argumente aber nicht ausreichen, die Verzögerungen zu entschuldigen. In § 5 Abs. 1 EEG ist ausdrücklich geregelt, dass Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem EEG nicht von dem Abschluss eines Vertrages abhängig machen dürfen. Insofern können vertragliche Anpassungen keinen ausreichenden Entschuldigungsgrund für die Verzögerungen darstellen. Gleiches gilt für das Argument der Antragshäufung zum Jahreswechsel, denn insofern ist der Netzbetreiber verpflichtet, ausreichend Personal für die Antragsbearbeitung vorzuhalten, zumal bekanntermaßen gerade zum Jahreswechsel zur Sicherung der erhöhten Vergütung nach dem EEG verstärkt Anträge auf den Anschluss von Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien gestellt werden (Vergütungsdegression).



Lars Wenzel ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung und Energierecht tätig.

Sofern also die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers sowie des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen, also insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet wurden, der Netzbetreiber aber gleichwohl den Netzanschluss nicht unverzüglich herstellt, kann den Betreibern von Fotovoltaikanlagen nur angeraten werden zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche bestehen. Des Weiteren kann es zur Erreichung eines möglichst schnellen Netzanschlusses ratsam sein, gegebenenfalls parallel zum Schadensersatzverlangen einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 59 EEG zu stellen.

dass sie sich innerhalb der Zwei-Wochen-Frist nicht an die Genehmigungsbehörde gewandt und die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen gerügt hat. Hier führte dies dazu, dass wegen der Verletzung dieser Obliegenheit das Einvernehmen als erteilt galt.

Bestimmtheit der Rangrücktrittserklärung

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 11. November 2010 – 34 Wx 112/10

Weil das Grundbuchamt die Eintragung einer Rangänderung zu Gunsten einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Betrieb einer Photovoltaikanlage zurückgewiesen hatte, suchte der Begünstigte Rechtsschutz. Das Oberlandesgericht hat diesen zurückgewiesen, denn es ging davon aus, dass die Rangrücktrittserklärung unbestimmt war. Zwar enthielt diese die Bezeichnung des Grundstücks und die Bezeichnung der Grundpfandrechte, die zurücktreten, ebenso war auch die Dienstbarkeit an sich bezeichnet, jedoch fehlte jeder Hinweis auf die Inhalte der Dienstbarkeit, der Vorrang zukommen sollte. Da die Dienstbarkeit selbst noch nicht im Grundbuch eingetragen war, konnte diese auch nicht zur Auslegung herangezogen werden. Das Eintragungsverlangen

hinsichtlich des Rangrücktritts war somit erfolglos.

Fälligkeit der Einspeisevergütung Landgericht Paderborn, Urteil vom 21. September 2010 – 6 O 41/10

Gerade im letzten Jahr gab es praktisch eine Reihe von Streitigkeiten um die rechtzeitige Zahlung der Einspeisevergütung. In dem vom Landgericht entschiedenen Fall ging es darum, dass der Netzbetreiber seine Einspeisemodalitäten einseitig entgegen dem Einspeisevertrag ändern wollte und angekündigt hatte, die Einspeisevergütung zukünftig erst ab dem 15. des auf die Abrechnung folgenden Kalendermonats zu zahlen. Die dagegen gerichtete Klage des Anlagenbetreibers hatte Erfolg. Zunächst hat das Gericht festgestellt, dass grundsätzlich die Einspeisevergütung mit dem Zeitpunkt der Einspeisung fällig wird. Zwar können sich die Parteien auf monatliche Abrechnungen schon aus Gründen der Praktikabilität einigen, jedoch ist eine Klausel, nach der sich der Netzbetreiber jederzeit von den Abrechnungsmodi trennen kann, unbillig. Der Anlagenbetreiber hat ein erhebliches, geschütztes Interesse an einer möglichst frühzeitigen Zahlung der monatlichen Vergütungen.

Private Schallmessungen: Was soll das? Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 21. Dezember 2010 – 22 ZB 09.1682

Soweit sich Nachbarn von Windenergieanlagen oder auch Biogasanlagen belästigt fühlen, kommt es nicht selten vor, dass sie die erzeugten Immissionen messen. Im Rahmen der Anfechtung der Genehmigung tragen sie sodann vor, dass sie wegen der ermittelten Werte unzulässig beeinträchtigt seien. Abgesehen davon, dass oft an der Verwertbarkeit der Messungen gezweifelt werden kann, stellt der Verwaltungsgerichtshof heraus, dass die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch eine Prognose der zu erwartenden Lärmimmissionen und nicht durch Lärmmessung nach Errichtung der betreffenden Anlage erfolgt. Lärmmessungen können nur theoretische Erkenntnisse darüber liefern, ob die Prognose möglicherweise fehlerhaft war und die Genehmigung rechtswidrig sein könnte. Das heißt im Wesentlichen, dass eine private Schallmessung des Lärmbetroffenen ggf. eine Überwachungsmaßnahme der Behörde auslösen kann, ohne dass dies Rückwirkung auf die Rechtmäßigkeit der Genehmigung hat.



Änderung des Seeaufgabengesetzes

Zurzeit ist geplant, das Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone zu verändern. Insbesondere wegen der Vielzahl der vom zuständigen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bearbeiteten Genehmigungsanträge ist geplant, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Seeanlagenverordnung zu reformieren. Es ist beabsichtigt, das Seeaufgabengesetz anzupassen, das die rechtliche Basis für die Verordnung bildet.

Ziel ist es insbesondere, das gebundene Genehmigungsverfahren mit einem strik-

ten Zulassungsanspruch in ein Planfeststellungsverfahren, das abwägende Elemente enthält, umzugestalten. Im Rahmen dieses Verfahrens soll auch ermöglicht werden, dass die Behörde selbst die Reihenfolge der Bearbeitung der Zulassungsanträge regelt. Eine solche Veränderung würde einen echten Systemwechsel bei der Zulassung von Offshore-Windenergieanlagen bedeuten und insbesondere die Rechtsbehelfsmöglichkeiten von Anlagenbetreibern erheblich einschränken. Die Änderung befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren. Ob und inwieweit die entwickelten Vorstellungen umgesetzt werden, bleibt

abzuwarten. Wir werden Sie hier weiter auf dem Laufenden halten.

Was ist ein Gebäude?

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17. November 2010 – VIII ZR 277/09

Die Vergütung für Solarstrom erhöht sich für Anlagen, die an oder auf einem Gebäude angebracht sind. Der Bundesgerichtshof hat nunmehr eine auch hier bereits besprochene Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestätigt, nach der es für die Gebäudeeigenschaft im Sinne des EEG nicht schädlich ist, wenn die Gebäudekonstruktion durch die Solarmodule verbessert oder auch die Wirtschaftlichkeit des Gebäudes durch den Betrieb der Anlagen eine Optimierung erfährt. Es erhöht den Spielraum für den Betreiber, denn die zum Teil geforderte alleinige Wirtschaftlichkeit des Gebäudes ohne die Solarmodule ist damit aufgeweicht.

Nachbarschutz: Photovoltaikanlage im Industriegebiet

Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 7. Dezember 2010 – 15 CS 10.2432

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Eilverfahren den Nachbarrechtsbehelf eines Nachbarn einer Photovoltaikanlage von ungefähr 40.000 m² Größe und einer Leistung von 2 MW zurückgewiesen. Er ging davon aus, dass im Hinblick auf die

Entfernung von 160 m zum Wohnhaus des Klägers Blendwirkungen und auch eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch elektromagnetische Felder ausgeschlossen waren und letztlich gab es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben relevanter Lärm erzeugt wurde.

Eine Haftung bei Versagung des Einvernehmens

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. September 2010 – III ZR 29/10

Die Frage der Haftung einer Gemeinde bei Versorgung des gemeindlichen Einvernehmens ist immer wieder praktisch relevant. Der Bundesgerichtshof hat hier eine Kehrtwende vollzogen; er hat festgestellt, dass eine Haftung der Gemeinde aus Amtshaftung ausgeschlossen ist, obwohl diese ihr Einvernehmen zu Unrecht verweigert, aber es nach landesrechtlichen Vorschriften möglich ist, dieses Einvernehmen zu ersetzen. Da dies praktisch in allen Bundesländern möglich ist, hat sich so die Haftung der Gemeinde erledigt. Dies ist rechtspolitisch extrem bedenklich, denn ohne die drohende Haftung steht zu erwarten, dass die Gemeinden unliebsamen Vorhaben sehr schnell und rechtswidrig das Einvernehmen verweigern werden.

■ **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen

■ **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht

■ **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht

■ **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht

■ **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht

■ **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung

■ **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht

■ **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung

■ **Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht

■ **Kerstin Willnat**
Öffentliches Baurecht, Vertragsgestaltung, Energierecht

■ **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht

■ **Christian Simonis**
Vertragsgestaltung, Energierecht

Verlag und
Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de

Redaktion: E-Mail: info@bme-law.de
Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck: Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP: Stefanie Schürle